



## Gesuch um Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht für Personen mit einer ausländischen Privatversicherung

Name: ..... Vorname: .....  
Strasse, Nr.: .....  
Postleitzahl: ..... Ort: .....  
Bürgerin / Bürger von (Staat): ..... Geburtsdatum: .....  
E-Mail: ..... Telefon: .....

### Wichtige Informationen zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für Personen mit einer ausländischen Privatversicherung

Jede Person mit Wohnsitz und/oder Aufenthalt von mehr als drei Monaten in der Schweiz untersteht der Krankenversicherungspflicht.

**Auf Gesuch hin von der Krankenversicherungspflicht gemäss Art. 2 Abs. 8 der Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102; abgekürzt KVV) ausgenommen sind Personen mit einer Privatversicherung,**

- für welche eine Unterstellung unter die schweizerische Krankenversicherung eine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung zur Folge hätte. Der Versicherungsschutz der Privatversicherung muss deutlich besser gegenüber der schweizerischen Krankenversicherung sein (vgl. «Bestätigung des ausländischen Privatversicherers» auf der Folgeseite)

**und**

- die sich auf Grund ihres Alters (mind. 55 Jahre) und/oder ihres Gesundheitszustandes bei einem Krankenversicherer in der Schweiz nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen im bisherigen Umfang zusatzversichern könnten. Hierfür muss entweder ein ärztlicher Nachweis über den Gesundheitszustand oder die Ablehnung eines schweizerischen Krankenversicherers über die Zusatzversicherung (nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag [SR 221.229.1; abgekürzt VVG]) vorgelegt werden.

**Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (so genannte Härtefallregelung). Das Fehlen einer Voraussetzung hat die Ablehnung des Gesuchs zur Folge.**

Auch wenn die Privatversicherung in einzelnen Bereichen einen besseren Versicherungsschutz vermittelt als derjenige des schweizerischen Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG), können anderweitige Lücken nicht dadurch kompensiert werden. Es benötigt nach geltender Rechtsprechung eine umfassende, deutlich bessere Versicherungsdeckung gegenüber der des KVG.

**Leistungsübersicht:** Eine vollständige Übersicht über die Leistungen gemäss KVG ist unter [www.admin.ch/Bundesrecht/Systematische Rechtssammlung](http://www.admin.ch/Bundesrecht/Systematische_Rechtssammlung) (Nr.SR 832.10) unter den Artikeln 25 bis 31 KVG zu finden, sowie in der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (SR 832.112.31; abgekürzt KLV).



## Bestätigung des ausländischen Privatversicherers

Der Versicherer bestätigt, dass

- die Kosten für medizinische Behandlungen in der Schweiz nach schweizerischen Tarifen übernommen werden und keine Begrenzung auf Erstattungssätze im Herkunftsstaat erfolgt\*
- im Falle einer Pflegebedürftigkeit die Kosten nach den in der Schweiz geltenden Tarifen übernommen werden und keine Begrenzung auf die Beträge im Herkunftsstaat vorgenommen erfolgt (siehe unten Leistungsübersicht bei Pflegebedarf)
- die freie Wahl des Leistungserbringers in der Schweiz besteht
- Sachleistungen im Allgemeinen auch im Ausland übernommen werden (weltweiter Versicherungsschutz)

*Hinweis: Das Anbringen eines Vorbehalts, insbesondere die Begrenzung auf Erstattungssätze im Herkunftsstaat führt zur Ablehnung des Gesuchs.*

**Zudem werden folgende besondere Versicherungsleistungen gewährt (bitte Zutreffendes ankreuzen oder ergänzen):**

- freie Spitalwahl (öffentlich/privat)  Chefarztbehandlung  
 Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer  Alternative Behandlungsmethoden
- Ggf. Weiteres: .....

**Versicherer**

**Adresse/Stempel**

.....

.....

**Ort/Datum**

**Unterschrift**

.....

.....

\* Privatversicherte geniessen in der Schweiz keinen Tarifschutz nach Art. 44 KVG. Das bedeutet, dass die Leistungserbringer nicht an die vertraglich oder behördlich vorgegebenen Tarife gebunden sind. Der Privatversicherer muss die Kosten der medizinischen Behandlungen in der Schweiz somit in **voller Höhe** übernehmen und darf keine Tarifbeschränkung vornehmen.

## Auszug aus der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (SR 832.112.31; abgekürzt KLV) vom 29. September 1995 (Stand am 1. März 2023), Art. 7a

Die Versicherung übernimmt bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim folgende Beiträge (in CHF) an die Kosten der pflegebedingten Aufwendungen:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a. bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten:           | 9.60 Franken;   |
| b. bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten:    | 19.20 Franken;  |
| c. bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten:    | 28.80 Franken;  |
| d. bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten:    | 38.40 Franken;  |
| e. bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten:   | 48.00 Franken;  |
| f. bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten:  | 57.60 Franken;  |
| g. bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten:  | 67.20 Franken;  |
| h. bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten:  | 76.80 Franken;  |
| i. bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten:  | 86.40 Franken;  |
| j. bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten:  | 96.00 Franken;  |
| k. bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten:  | 105.60 Franken; |
| l. bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten: | 115.20 Franken. |



Die Versicherten haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; abgekürzt ATSG). Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie Änderungen, die zu einer Versicherungspflicht in der Schweiz führen könnten, unverzüglich der Kontrollstelle für Krankenversicherung der Stadt- oder Gemeindeverwaltung melden. Hierzu gehören die Aufnahme oder das Beenden einer Erwerbstätigkeit, die Beendigung des Studiums, Änderungen des Familienstands oder Ihrer Wohnsituation.

Eine Befreiung oder ein Verzicht auf die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

Ich bestätige hiermit, dass ich das Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und die oben genannten Informationen gelesen und verstanden habe.

**Ort/Datum**

**Unterschrift der gesuchstellenden  
Person**

**Beilagen:**

- Kopie der Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz
- Kopie des Versicherungsausweises
- Detaillierte Leistungsübersicht des Privatversicherers
- Ärztliches Attest oder Ablehnung der Aufnahme in eine Schweizer Zusatzversicherung mit Begründung (wenn jünger als 55 Jahre)